

Präventionskonzept zum Kinderschutz des Golfclub Düren e.V. gemeinsam mit der Golfschule Jacqueline Dittrich

1. Einleitung

Sport ist eine der beliebtesten Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen. Als Golfverein mit ca. 50 Kindern und Jugendlichen sind wir uns unserer besonderen Verantwortung im Umgang mit den uns anvertrauten jungen Menschen bewusst. Sie sollen sich bei uns wohl fühlen, geschützt vor Gewalt in jeglicher Form Sport treiben und ihre Persönlichkeiten entwickeln können.

Mit diesem Präventionskonzept wollen wir für das Thema Kinderschutz intern und extern sensibilisieren. Damit werden mehrere Ziele verfolgt. Zum einen dient das Konzept als Handlungsanweisung für alle in unserem Verein sowie der Golfschule Tätigen, da es die Überzeugung und Haltung des Golfclub Düren e.V. und der Golfschule Jacqueline Dittrich widerspiegelt. Zusätzlich dient es aber auch den Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern sowie weiteren Bezugspersonen als Motivation, dieses wichtige Thema immer wieder ansprechen zu können und mit dafür zu sorgen, dass durch eine Atmosphäre der Aufmerksamkeit potentielle Täter keine Chance haben, unsere Kinder und Jugendlichen zu gefährden bzw. dafür zu sorgen, dass sie erst gar nicht in unserem Verein aktiv werden. Auf der anderen Seite soll es den Personen, die im Verein Kinder und Jugendliche betreuen, Sicherheit im täglichen Umgang geben und die Angst vor unbegründeten Verdächtigungen nehmen.

2. Ziele

Es ist die oberste Priorität des Golfclub Düren e.V. für die Kinder und Jugendlichen einen Ort zu schaffen, an dem sie geschützt Sport treiben können. Um dieses Ziel zu erreichen, sind folgende Punkte unerlässlich:

1. Schutz der Kinder und Jugendlichen vor körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt.
2. Stärkung der Kinder und Jugendlichen.
3. Schaffen einer Atmosphäre der Aufmerksamkeit, so dass sich Betroffene bei Problemen ernst genommen fühlen und sich Erwachsenen im Golfclub Düren e.V. anvertrauen können.
4. Handlungssicherheit und Qualifikation für alle im Verein und der Golfschule Tätigen.
5. Handlungskompetenzen von allen stärken.
6. Klare Kommunikationsstrukturen und Ansprechpartner.

3. Umsetzung

In den nachfolgenden Abschnitten werden die konkreten Maßnahmen beschrieben, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen.

3.1 Sexualisierte Gewalt enttabuisieren

Der Golfclub Düren e.V. möchte auf die Problematik der sexualisierten Gewalt aufmerksam machen, damit Situationen richtig eingeschätzt werden können und darauf entsprechend reagiert werden kann.

Zudem soll durch eine klare und auch nach außen sichtbare Haltung deutlich gemacht werden, dass sexualisierte Gewalt im Golfclub Düren e.V. nicht geduldet wird und potenzielle Täter abgeschreckt werden. Durch einen offenen und vertrauensvollen Umgang soll es zudem Betroffenen erleichtert werden ein etwaiges Problem anzusprechen.

3.2 Verankerung in der Satzung

Um die Wichtigkeit des Themas deutlich zu machen, wird bei der nächsten Satzungsüberarbeitung folgender Artikel in die Vereinssatzung aufgenommen:

„Der Golfclub Düren e.V. trägt Sorge für den Kinderschutz und verurteilt jede Form von Gewalt auf das Schärfste, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er ist sich der besonderen Verantwortung gegenüber den betreuten Kindern und Jugendlichen bewusst und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden. Der Verein verfügt über ein Präventionskonzept zum Kinderschutz und sorgt für die konsequente Umsetzung.“

3.3 Kinderschutzbeauftragten ernennen und mit Rechten ausstatten

Der Vorstand des Golfclub Düren e.V. benennt einen Beauftragten für den Kinderschutz. Dieser muss ausreichend qualifiziert sein. Er ist vertrauensvoller Ansprechpartner für alle Vereinsmitglieder (Kinder und Jugendliche, Eltern/Angehörige, Trainer und sonstige Funktionäre) und wird mit folgenden Aufgaben betraut:

1. Erweiterung und Vermittlung von Wissen zum Thema Kinderschutz und sexualisierter Gewalt durch eigene oder externe Aktivitäten.
2. Koordination der Präventionsmaßnahmen.
3. Vernetzung mit externen Fachstellen und regionalen Sportverbänden.
4. Einleitung von Schritten zur Intervention bei Beschwerden oder Verdachtsäußerungen.
5. Öffentliche Darstellung und Kommunikation der Präventionsmaßnahmen gemeinsam mit den Vereinsverantwortlichen.

3.4 Informationen über Kinderschutz auf der Internetseite des Vereins implementieren

Auf der Internetseite <https://gcdueren.de> ist im Bereich „Jugend“ eine Seite zur Thematik Kinderschutz eingerichtet. Diese informiert über das Präventionskonzept und den Kinderschutzbeauftragten. Die Kontaktdaten des Kinderschutzbeauftragten werden ebenso auf dieser Seite veröffentlicht. Durch diese klare und offen gezeigte Haltung für den Kinderschutz auf unserer Internetseite sollen potenzielle Täter abgeschreckt werden.

3.5 Wissen und Handlungskompetenzen entwickeln

Im Vordergrund steht die Sensibilisierung derjenigen, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt treten und (diese) trainieren. Sie sollen durch Aus- und Fortbildung grundlegendes Wissen über das Thema sexualisierte Gewalt erwerben sowie Kompetenzen zur Prävention entwickeln. Dies wird umgesetzt, indem der Kinderschutzbeauftragte regelmäßig zum Thema Kinderschutz mit den Mitarbeitern der Golfschule sowie an möglichen Elternabenden spricht. Es soll dabei auch ein Erfahrungsaustausch stattfinden, sodass der Kinderschutzbeauftragte Input für eine Weiterentwicklung des Präventionskonzeptes hat.

Darüber hinaus koordiniert der Kinderschutzbeauftragte vereinsinterne und externe Qualifizierung und Fortbildung für alle im Verein Tätigen und Verantwortlichen. Im Rahmen einer Trainerlizenzverlängerung wird der Golfclub Düren e.V. von den Trainern eine Teilnahme an mindestens einer externen Fortbildungsmaßnahme zur Thematik Kinderschutz einfordern.

3.6 Aktivitäten transparent gestalten

Der Golfclub Düren e.V. möchte Gelegenheiten für das gemeinsame Hinsehen und Handeln schaffen, um eine Kultur der Aufmerksamkeit zur Förderung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Dafür benötigt es für ein transparentes Vereinsleben folgende Maßnahmen:

1. Erarbeitung eines gemeinsamen Verhaltenskodex

Von dem Deutschen Olympischen Sportbund, der Deutschen Sportjugend im DOSB und dem Deutschen Golfverband wurde ein Verhaltenskodex erarbeitet, welche für alle Vereinsmitglieder und Personen, welche am Vereinsleben teilnehmen, gelten soll. Der Vorstand (siehe 3.8), alle Trainer und Mitarbeiter, welche mit Kindern und Jugendlichen in ihrer Vereinsarbeit umgehen, müssen sich mit diesem Ehrenkodex [siehe Anlage 1] zusammen mit den darin enthaltenen Verhaltensregeln zum Kindeswohl befassen und ihn anschließend verbindlich unterschreiben.

2. Transparenz in der Elternarbeit

Grundsätzlich gilt das „Prinzip der offenen Tür“ bei allen Trainingseinheiten, Wettkämpfen und Vereinsaktivitäten. Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ eingehalten. Wird ein Einzeltraining mit den Kindern und Jugendlichen durchgeführt, soll eine weitere Person anwesend sein.

Um für die Kinder und Jugendlichen einen ungestörten Trainingsablauf zu garantieren, sollten Eltern keinen Einfluss auf das Training nehmen. Sie können das Training jederzeit von geeigneten Punkten aus beobachten. Die Kinder und Jugendlichen sollen ohne Ablenkung Sport treiben. Den Eltern soll diese Regelung erklärt werden, sodass diese verstehen, warum der Golfclub Düren e.V. dies so regeln möchte.

Darüber hinaus werden Eltern und Angehörige zum Thema Kinderschutz (inklusive Verhaltensrichtlinien für Umkleieräume und Fahrten mit Übernachtungen etc.) informiert und sensibilisiert.

3.7 Kinder und Jugendliche stärken

Der Sport hat ein großes Potenzial zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Selbstbehauptungsfähigkeit. Die Wirkung dieses Potenzials stellt sich jedoch nicht automatisch ein, sondern bedarf einer entsprechend reflektierten Arbeit im Golfclub Düren e.V. Es sollen dazu folgende Maßnahmen durchgeführt werden.

1. Aufklärung und Austausch über Kinderrechte

Kinder und Jugendliche, die ihre Rechte kennen, können Grenzüberschreitungen besser erkennen und darauf reagieren. In altersgerechter Form und in Zusammenarbeit mit den Eltern sollen die Kinder und Jugendlichen daher über ihre Rechte und das Thema Grenzen und Grenzüberschreitungen informiert werden. Dadurch soll die Stärkung des Selbstbewusstseins gefördert werden. Dies kann unter anderem im Rahmen von Trainingscamps oder als Bestandteil des regulären Trainings stattfinden.

2. Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen

Den Kindern und Jugendlichen sollen Möglichkeiten zu einer aktiven Mitbestimmung im Verein eröffnet werden. Die Meinung der Kinder und Jugendlichen soll mehr wertgeschätzt und anerkannt werden. Die Kinder und Jugendlichen können sich jederzeit an den Jugendwart oder an ein Vorstandsmitglied mit Vorschlägen für eine bessere Vereinsjugend wenden. Die Vorschläge werden nach Möglichkeit in allen Vereinsaktivitäten berücksichtigt.

3.8 Eignung von Mitarbeitern und Vorständen prüfen

Bei den Entscheidungen, welche Personen für den Verein tätig werden, können zentrale Grundsteine für die Prävention von sexualisierter Gewalt gelegt werden. Daher soll die Thematik Kinderschutz auch im Auswahlprozess von neuen Trainern, Mitgliedern in der Jugendarbeit und Vorstandsmitgliedern integriert werden.

1. Vorlage des Verhaltens- und Ehrenkodex

Die genannten Personengruppen müssen sich mit dem Verhaltens- und Ehrenkodex auseinandersetzen. Dieser muss, spätestens bei Tätigkeitsaufnahme, unaufgefordert beim Vereinsvorstand hinterlegt werden.

2. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Die genannten Personengruppen sind verpflichtet, dem Vereinsvorstand bei Beginn ihrer Tätigkeit und danach alle fünf Jahre ein aktuelles (nicht älter als drei Monate) erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen.

Für die Beantragung des Führungszeugnisses wird dem Antragssteller eine Bestätigung des Vereins mit dem vereinsinternen Formular „Bestätigung des Sportvereins“ [siehe Anlage 2] ausgestellt.

Sind in diesem erweiterten Führungszeugnis Einträge enthalten, so soll eine Beschäftigung nur erfolgen, wenn der Eintrag nicht im §72a Abs. 1 SGB VIII aufgezählt ist. Sind Einträge enthalten, welche im § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgezählt sind, dann erfolgt keine Beschäftigung bzw. wird das Beschäftigungsverhältnis beendet. Bei Verweigerung ein Führungszeugnis vorzulegen, soll von der Tätigkeit abgesehen werden bzw. die aktuelle Tätigkeit des Betroffenen beendet werden.

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird mit dem vereinsinternen Formular „Abfrage und Archivierung von Führungszeugnissen“ [siehe Anlage 3] dokumentiert. Dieses Dokument wird aufbewahrt, wenn eine Tätigkeit erfolgt und wird spätestens drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit vernichtet.

4. Intervention bei sexualisierter, körperlicher oder seelischer Gewalt

Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die dabei unterstützen, etwaige Vorfälle von sexualisierter, körperlicher oder seelischer Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Dazu gehören auch alle Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage Maßnahmen einzuleiten.

Die nachfolgenden Schritte werden allen Verantwortlichen im Golfclub Düren e.V. bekannt gemacht.

4.1 Gewissenhafte Prüfung von Verdachtsäußerungen

Vorfälle von Gewalt oder Äußerungen eines dahingehenden Verdachtes bedeuten ein schwerwiegendes Vorkommnis innerhalb des Vereins. Deshalb sind ein sensibler Umgang und gewissenhafte Prüfung notwendig, um entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Ansprechpartner für betroffene Kinder und Jugendliche oder diejenigen, die diesbezüglichen Beobachtungen gemacht haben, ist der Kinderschutzbeauftragte.

Die Äußerungen von Opfern oder Zeugen werden ernst genommen und sachlich erfasst. Ziel ist dabei, weiteren Handlungsbedarf zu prüfen und ggf. Interventionsschritte einzuleiten. Hierüber wird ein Protokoll erstellt. Es werden nur sachliche und tatsächliche Beobachtungen und Aussagen festgehalten, jedoch keine Mutmaßungen oder Interpretationen.

Dem Opfer/Zeugen werden die weiteren möglichen Schritte möglichst detailliert erläutert. Eine generelle Geheimhaltung darf hierbei nicht vereinbart werden.

4.2 Kooperation mit externen Fachstellen

So früh wie möglich soll zunächst mit dem Kinderschutzbeauftragten des Landessportbundes das weitere Vorgehen besprochen werden, bevor mit externen Fachstellen (Jugendämter, Beratungsstellen freier Träger, Polizei) kooperiert wird. Der Vorstand des Golfclub Düren e.V. soll über die Kooperation informiert werden. Entsprechende Kontaktmöglichkeiten finden sich in der Anlage [siehe Anlage 4].

Vor der Kontaktaufnahme mit der Polizei wird eine Absprache mit dem Opfer getroffen, da in der Regel ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Beratungsstellen freier Träger haben den Vorteil, dass sie zunächst frei beraten können und Empfehlungen aussprechen, wann und welche Institutionen und Behörden eingeschaltet werden müssen.

4.3 Im Interesse des jungen Menschen handeln

Bei Vorfällen von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sind besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen sowie rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Von Anfang an ist der Vorstand zu informieren. Sollte ein Mitglied des Vorstandes selbst involviert sein, sind übergeordnete Stellen (Landessportbund, Fachverbände) einzubeziehen.

4.4 Unterbrechung des Kontakts zum Täter

Handlungsleitend ist der Schutz des Opfers. Dazu gehört die Unterbrechung des Kontaktes zwischen dem Verdächtigen und dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen. Es ist sicher zu stellen, dass das betroffene Kind bzw. der betroffene Jugendliche an den Vereinsaktivitäten weiter teilnehmen kann, wenn das Bedürfnis besteht. Bis zur Klärung muss die beschuldigte Person suspendiert werden. Diese Suspendierung soll dem Verdächtigen sachlich und nachvollziehbar erklärt werden.

4.5 Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, sind grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Dabei sollte eine externe Beratung in Anspruch genommen werden, um das Opfer durch Strafanzeigen und Verfahren nicht zusätzlich zu traumatisieren.

4.6 Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitern

Neben dem Schutz der Opfer ist die Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeitern und Vereinsmitgliedern und mittelbar und unmittelbar in der Jugendarbeit des Golfclub Düren e.V. Tätigen zu wahren. Dazu gehört es einerseits, diejenigen zu unterstützen, die einen Verdacht offenlegen. Andererseits bedeutet dies auch Sorge dafür zu tragen, dass Personen nicht vorschnell oder gar öffentlich verurteilt werden, damit deren Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt.

Bei der zunächst vereinsinternen Sondierung ist also größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. Es sollen so wenige Personen wie möglich in die Sondierung mit einbezogen werden. Durch die zuvor beschriebenen Vorgehensweisen bei Verdachtsäußerungen kann ein solcher vertraulicher und sensiblere Umgang mit Vermutungen gewährleistet werden.

4.7 Kommunikationsstrukturen

Für den gesamten Prozess der Intervention sind klare Informationen über die geplanten Vorgehensschritte notwendig.

Das Opfer und ggf. die Eltern, aber auch der Verdächtige benötigen klare Informationen über die Vorgehensweise. Diese sollen allen Beteiligten über den Kinderschutzbeauftragten bzw. durch externe Kooperationspartner mitgeteilt werden.

Wenn sich der Verdacht bestätigt hat, werden alle betroffenen Mitarbeiter informiert. Diese Information wird sachlich und an den Fakten orientiert kommuniziert. Wichtig ist die Anweisung an die Mitarbeiter, Informationen nicht an Unbefugte weiterzuleiten. Beim Vorliegen eines bestätigten Vorfalls erfolgt eine Informationsweitergabe an die Öffentlichkeit durch den Vorstand.

Dabei werden lediglich Fakten, ohne Nennung von Namen, weitergegeben. Zusätzlich werden die eingeleiteten Interventionsschritte benannt.

Anlagen

EHRENKODEX des Golfclub Düren e.V.

sowie

Golfschule Jacqueline Dittrich

**für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport,
die mit Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen
arbeiten oder sie betreuen.**

Hiermit verpflichte ich mich,

- dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden jungen Erwachsenen zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechende Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art auszuüben.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen z.B. Vorgesetzte/ Vorstand auf der Leitungsebene zu informieren.
- diesen Ehrenkodex auch im Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern einzuhalten.

Name: _____

Anschrift: _____

Ort / Datum

Unterschrift

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Bestätigung des Sportvereins

Frau/Herr

wohnhaft in

ist für den Golfclub Düren e.V.

tätig (oder: wird ab dem eine Tätigkeit aufnehmen) und benötigt dafür ein erweitertes

Führungszeugnis gemäß § 30a Abs.1 BZRG.

- Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung (im Golfclub Düren e.V.)
Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht gem. § 12 JVKostO.
- Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Vorstandes

Abfrage und Archivierung von Führungszeugnissen

**Einverständniserklärung zur Dokumentation über die Einsichtnahme
in ein erweitertes Führungszeugnis**

Herr/Frau _____

Geburtsdatum _____

hat dem Golfclub Düren e.V.

am _____ ein erweitertes Führungszeugnis

ausgestellt am _____ vorgelegt.

Die Einsichtnahme erfolgte durch ein Mitglied des Vorstands.

Name: _____

Es wurde festgestellt, dass keine Einträge im Sinne des § 72 a SGB VIII vorliegen.

Herr/Frau _____ erklärt sein/ihr Einverständnis, dass der Golfclub Düren e.V. unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelung gem. § 72a Abs. 5 SGB VIII die aufgeführten Angaben nach Einsichtnahme zum Zwecke der internen Dokumentation speichern darf.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Externe Fachstellen/ Beratungsstellen freier Träger/ Kooperationspartner

1. Landessportbund NRW

Dorota Sahle

Referentin für Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport

Tel. 0203 7381-847

E-Mail: Dorota.Sahle@lsb.nrw

Friedrich-Alfred-Allee 25
47055 Duisburg

2. Beratungsstelle des Landessportbundes NRW für Betroffene von sexuellen Übergriffen, sexualisierter Gewalt und sexueller Belästigung:

Ladenburger&Lörsch
Rechtsanwältinnen
Neusser Straße 455
50733 Köln

Telefon: 02 21 / 97 31 28-54

Telefax: 02 21 / 97 31 28-55

E-Mail: info@ladenburger-loersch.de

Webseite: <http://www.ladenburger-loersch.de/>

3. Kreisportbund Düren

Kirchfeld 23
52355 Düren

Tel.: 02421/502373

4. Polizei Düren

Tel.: 02421 949-8700

Aachener Straße 28
52349 Düren

5. Jugendamt Düren

Amt für Kinder, Jugendliche, Familien - Jugendamt

City-Karree
52349 Düren

Tel. 02421 25-2100

E-Mail: stadtjugendamt@dueren.de